**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

**Band:** 155 (1988)

**Artikel:** Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

**Autor:** Vannini, R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-743628

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Mathematiklehrmittel für die Primarschule «Wege zur Mathematik 1-6»

Mittwoch, 27. April 1988, 14.15 Uhr Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, 2. Stock, Sitzungszimmer 267

### Traktanden:

- 1. Begrüssung und Mitteilungen Wahl der Stimmenzähler
- 2. Begutachtung der Mathematiklehrmittel der Primarschule «Wege zur Mathematik 1–6»
  - Ergebnisse der Begutachtung in den Kapiteln
  - Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
- 3. Verschiedenes

#### Anwesend:

Synodalvorstand: Gustav Ott, Präsident Stephan Aebischer Reto Vannini, Protokoll

Schulkapitel:

18 Präsidenten oder deren Vertreter

Gäste:

Erziehungsrat K. Angele Hj. Graf, ED, pädagogischer Sekretär H. Hedinger, ED, Lehrmittelsekretariat

### Entschuldigt:

Erziehungsrat W. Lüdi G. Hochstrasser, ZKLV

## 1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident kann die anwesenden Kapitelpräsidenten oder deren Vertreter und als Gäste Erziehungsrat K. Angele und von der Erziehungsdirektion Hj. Graf und H. Hedinger begrüssen. Aus Zeitgründen werden die Mitteilungen des Synodalvorstands auf die dritte Abgeordnetenkonferenz des Nachmittags verschoben. Als Stimmenzähler für alle drei Abgeordnetenkonferenzen des

Nachmittags werden D. Elmer (Winterthur Süd) und Carl Johannsen (Zürich, 2. Abteilung) gewählt.

# 2. Begutachtung der Mathematiklehrmittel der Primarschule «Wege zur Mathematik 1–6»

# 2.1 Beratungen der Ergebnisse in den Kapiteln

Der Vizepräsident des Synodalvorstands, Stephan Aebischer, stellt die Begutachtungsergebnisse aus den Kapitelversammlungen vor. Demnach haben 12 Kapitel der Grundsatzthese des Synodalvorstands und der beteiligten Lehrerorganisationen zugestimmt, das Lehrmittel der 1. Klasse neu zu schaffen und die Lehrmittel der 2. bis 6. Klasse in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft umfassend zu überarbeiten. Sechs Kapitel (Dielsdorf, Uster, Zürich, 1., 2., 4. und 5. Abteilung) fordern eine generelle Neuschaffung der Lehrmittel, die parallel zur Gesamtrevision der Lehrpläne zu erfolgen hat und sich auf die interkantonal ausgearbeiteten «Richtlinien und Treffpunkte für den Mathematikunterricht» abstützt. Zwei Kapitel (Andelfingen, Limmattal) wünschen eine Abschwächung der Grundsatzthese. Winterthur Süd wünscht die Gewährleistung der Methodenfreiheit noch zu präzisieren. Neben je einzelnen Abänderungsvorschlägen, die Thesen 3, 4, 5 und 6 betreffend, werden zu den Thesen 8 und 9 je drei Änderungsanträge gestellt, die aber zum grössten Teil die Zielrichtung der Synodalthesen beinhalten.

Die 4. und 5. Kapitelabteilung der Stadt Zürich haben nach Abänderung der Grundsatzthese in ihren Versammlungen auf die Detailberatung der Einzelthesen verzichtet.

In der Detailberatung der Einzelthesen ergeben sich folgende Resultate:

Thesen 1 und 2:

ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

These 3:

Abänderungsantrag Andelfingen:

Abschwächung der These.

Mit grosser Mehrheit abgelehnt.

These 4:

Abänderungsantrag Andelfingen:

Auf negative Auswirkungen an Mehrklassenschulen hinweisen.

Mit grosser Mehrheit abgelehnt.

These 5:

Abänderungsantrag Winterthur Süd:

Herausnahme der «mathematischen» Blätter aus den Büchern der 2. und 3. Klasse und Eingliederung derselben in die Arbeitsblätter.

Mit grosser Mehrheit abgelehnt.

These 6:

Abänderungsantrag Horgen Nord:

Schaffung eines Quellenverzeichnisses. Mit 5:10 Stimmen abgelehnt.

These 7:

Unverändert, keine Wortmeldung.

Einstimmig angenommen.

Thesen 8 und 9:

Abänderungsanträge verschiedener Kapitel (Andelfingen, Dielsdorf, Horgen Nord, Winterthur Süd) u.a.

Klare Gliederung in Basis- und Zusatzstoff im Lehrerkommentar.

Mit grossen Mehrheiten abgelehnt.

Zusatzthese: Antrag Winterthur Süd:

Lehrmittel in Basis- und Zusatzstoff gliedern.

Mit deutlichem Mehr abgelehnt.

#### Grundsatzthese:

Antrag der Kapitel Dielsdorf, Uster, Zürich, 1., 2., 4. und 5. Abteilung auf Neuschaffung der Lehrmittel:

Mit 6:12 Stimmen abgelehnt.

## Schlussabstimmung:

Den unveränderten Thesen des Synodalvorstands und der beteiligten freien Lehrerorganisationen wird mit einem Stimmenverhältnis von 16:2 zugestimmt. Auf einen Zusatzantrag von Winterthur Süd, drei Einzelanträge eines Kapitulars an die Prosynode betreffend, wird nicht eingetreten (7:9 Stimmen).

Damit werden folgende unveränderte Thesen an den Erziehungsrat weitergeleitet:

#### Thesen

### Grundsatzthese

Die Lehrmittel «Wege zur Mathematik» haben dem Rechenunterricht an der Primarschule neue Impulse verliehen. Sie enthalten wertvolle Ansätze zur Schulung des mathematischen Verständnisses und des logischen Denkens. Andrerseits weisen sie aber sowohl in inhaltlicher wie in methodisch-didaktischer Hinsicht schwerwiegende Mängel auf.

Das Lehrmittel der 1. Klasse ist neu zu schaffen.

Die Lehrmittel der 2. bis 6. Klasse sind umfassend zu überarbeiten.

Beides soll in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft geschehen.

Die Methodenfreiheit muss gewährleistet sein.

#### Einzelthesen

- 1. Die Lehrerschaft dankt dem Autorenteam für die geleistete Arbeit.
- 2. Grundsätzliche Elemente des Rechenunterrichts der ersten Klasse werden gar nicht oder nur mangelhaft angesprochen.
- 3. Der Aufbau der Lehrmittel hinsichtlich Thematik, Darstellungsformen und Schwierigkeitsgrad ist sprung- und lückenhaft. Der didaktische Aufbau benachteiligt viele Schüler.
- 4. Die Lehrmittel fördern die Selbständigkeit der Schüler zu wenig. Diese sind zu stark auf die Lehrerhilfe angewiesen.
- 5. Eine Gliederung der Lehrmittel in Lehrerkommentar, Schülerbuch, Arbeitsblätter und Arbeitskarten ist sinnvoll.
- 6. In vielen Kapiteln fehlen genügend Übungs- und Wiederholungsaufgaben in geeigneter Form.
- 7. Die Lehrmittel enthalten viele ungeeignete Textaufgaben, die auch sprachlich zu kompliziert gefasst sind. Zudem fehlt ein systematischer Aufbau zum Lösen verschiedener Textaufgaben.

- 8. Arbeitsblätter und Arbeitskarten erfüllen ihre Aufgabe nicht. Zielsetzung und Inhalte sind grundsätzlich zu überdenken.
- 9. Der Lehrerkommentar ist unübersichtlich und unhandlich. Er muss hinsichtlich Inhalt und Form überarbeitet werden. Es fehlt darin eine klare Gliederung in Basis- und Zusatzstoffe.

# 2.2 Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens

Die Beratung des Synodalgutachtens gestaltet sich aufgrund der geführten Verhandlungen über die Thesen als sehr flüssig, so dass in kurzer Zeit folgender Text einstimmig genehmigt wird:

#### Gutachten

Die Lehrmittel «Wege zur Mathematik 1–6» haben dem Rechenunterricht an der Primarschule neue Impulse verliehen. Sie enthalten wertvolle Ansätze zur Schulung des mathematischen Verständnisses und des logischen Denkens. Für diese Leistungen ist dem Autorenteam zu danken.

Die Lehrmittel weisen jedoch sowohl in inhaltlicher wie in methodisch-didaktischer Hinsicht schwerwiegende Mängel auf. Weil grundsätzliche Elemente des Rechenunterrichts der ersten Klasse gar nicht oder nur mangelhaft angesprochen werden, ist das Lehrmittel der 1. Klasse neu zu schaffen. Wegen vieler Mängel ist weiter für die Lehrmittel der 2. bis 6. Klasse eine umfassende Überarbeitung nötig. Neufassung und Überarbeitung sollen in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und unter Gewährleistung der Methodenfreiheit geschehen.

Im einzelnen sind folgende hauptsächliche Mängel festgestellt worden: Der Aufbau der Lehrmittel ist sprung- und lückenhaft und benachteiligt viele Schüler. Die Selbständigkeit der Schüler wird zu wenig gefördert, sie sind deshalb zu stark auf die Lehrerhilfe angewiesen. In vielen Kapiteln fehlen genügend Übungs- und Wiederholungsaufgaben. Dafür werden viele ungeeignete Textaufgaben angeboten, welche auch sprachlich zu kompliziert sind. Zielsetzung und Inhalte der Arbeitskarten und Arbeitsblätter sind grundsätzlich zu überdenken, weil sie in der vorliegenden Art ihre Aufgabe nicht erfüllen. Schliesslich muss der Lehrerkommentar inhaltlich und formal überarbeitet werden, damit er handlicher und übersichtlicher wird. In ihm ist eine klare Gliederung in Basis- und Zusatzstoff erwünscht.

Für die Überarbeitung wird weiter eine sinnvolle Gliederung in Lehrerkommentar, Schülerbuch, Arbeitsblätter und Arbeitskarten gewünscht.

Die Lehrerschaft bittet um gebührende Beachtung aller aus der langen praktischen Erfahrung hervorgegangenen Kritiken und um eine entsprechende Weiterbearbeitung des Problemkreises Mathematiklehrmittel für die Primarschule. Die Überarbeitung muss parallel zu den laufenden Arbeiten der Gesamtrevision der Lehrpläne erfolgen.

# 3. Verschiedenes

Das Wort wird nicht mehr verlangt, so dass der Präsident die erste Abgeordnetenkonferenz des Nachmittags mit leichter Verspätung gegen 15.30 Uhr schliessen kann.

Ehrikon-Wildberg, 2. Mai 1988

Der Synodalaktuar R. Vannini

# Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Reglement über Kurs- und Projektwochen an der Volksschule

Mittwoch, 27. April 1988, 15.30 Uhr Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, 2. Stock, Sitzungszimmer 267

### Traktanden:

- Begrüssung und Mitteilungen Wahl der Stimmenzähler
- 2. Begutachtung des Reglements über Kurs- und Projektwochen an der Volksschule
  - Ergebnisse der Beratungen in den Kapiteln
     Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
- 3. Verschiedenes

# Anwesend:

Synodalvorstand: Gustav Ott, Präsident Stephan Aebischer Reto Vannini, Protokoll

Schulkapitel:

18 Kapitelpräsidenten oder deren Vertreter

Gäste:

Erziehungsrat K. Angele Hj. Graf, ED, pädagogischer Sekretär R. Meier, ED, Sachbearbeiter Kurs- und Projektwochen U. Frischknecht, KHVKZ

Entschuldigt:

Erziehungsrat W. Lüdi

# 1. Begrüssung und Mitteilungen

Zur zweiten Abgeordnetenkonferenz des Nachmittags kann der Synodalpräsident neben den bereits an der ersten Sitzung teilnehmenden Gästen, Kapitelpräsidenten und -abgeordneten neu die Vertreterin des KHVKZ, R. Frischknecht, und den Sachbearbeiter der Erziehungsdirektion dieses Geschäfts, R. Meier, begrüssen. Die Mitteilungen des Synodalvorstands werden, der fortgeschrittenen Zeit wegen, auf die letzte Abgeordnetenkonferenz des Nachmittags verschoben.

# 2. Begutachtung des Reglements über Kurs- und Projektwochen an der Volksschule

# 2.1 Ergebnisse der Beratungen in den Kapiteln

Der Synodalaktuar informiert über die Ergebnisse der Verhandlungen in den Schulkapiteln. 16 Kapitel haben den Thesenvorschlägen der freien Lehrerorganisationen und des Synodalvorstands vollumfänglich zugestimmt. Zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs sind 15 Abänderungsanträge an den Synodalvorstand weitergeleitet worden. Dabei verlangen u. a. die 2. bis 5. Kapitelabteilung der Stadt Zürich, dass Kurs- und Projektwochen auch von einzelnen Klassen durchgeführt werden können. Die Kapitel Andelfingen, Hinwil, Pfäffikon und alle Abteilungen der Stadt Zürich wünschen die Verkürzung der Frist für das Einreichen eines Gesuchs von zwei auf einen Monat vor Beginn der Kurs- oder Projektwoche. Das Kapitel Uster fordert die explizite Erwähnung, dass zugezogene Kursund Projektleiter zu entschädigen sind.

In der Beratung werden die folgenden Anliegen diskutiert und ihnen jeweils mit grosser Mehrheit zugestimmt. Diese entsprechen den nachstehenden Paragraphen des Reglementsentwurfs:

- §1: Kurs- und Projektwochen Kurs- und Projektwochen sollen auch von einzelnen Lehrern durchgeführt werden können (Antrag Zürich, 2. bis 5. Abteilung).
- § 2: Kurswoche/Projektwoche, Begriffe Kurs- und Projektwochen sollen auch von einzelnen Lehrern durchgeführt werden können. Unterrichtsprojekte, die ein einzelner Lehrer an seiner Klasse durchführt, fallen nicht unter diese Regelung des Reglements (Antrag Zürich, 2. bis 5. Abteilung).
- § 5: Gesuch
  Verkürzung der Eingabefrist auf einen Monat (Antrag Andelfingen, Hinwil, Pfäffikon, Zürich, 1. bis 5. Abteilung). Zustimmung mit 9:6 Stimmen.
  Streichung des Begriffs «detaillierter» (Andelfingen). Zustimmung mit 12:6 Stimmen.
- §6: Durchführung Kurs- und Projektwochen sollen auch in der ersten Schulwoche nach den Ferien (nicht aber während der Bewährungszeit der ersten Klassen der Oberstufe bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Promotionsanträge) durchgeführt werden können (Antrag Affoltern, Zürich, 3. Abteilung). Ersatz des Begriffs «Zwischenzeugnisse» durch «Promotionsanträge» (Antrag Synodalvorstand und freie Lehrerorganisationen).
- §7: Leitung der Kurse bzw. Projektgruppen Zugezogene Kurs- oder Projektleiter sind zu entschädigen (Antrag Uster).
- §8: Teilnahme
  Die Teilnahme aller Klassen der beteiligten Stufen bzw. Jahrgänge eines
  Schulhauses oder mehrerer Schulhäuser erfolgt «in der Regel» (Antrag
  Synodalvorstand und freie Lehrerorganisationen).
  Änderung der Ausnahmeregelung bezüglich Teilnahme bei Abwesenheit
  (Antrag Bülach, Uster, Winterthur Süd, Zürich, 4. Abteilung).

- §11: Kosten der Stellvertretung Zusätzliche Bezahlung der Mehrkosten für Teilbeschäftigte durch die Gemeinde, welche die Kurs- oder Projektwoche durchführt (Antrag Synodalvorstand und freie Lehrerorganisationen).
- §12: Unfallversicherung Versicherung von Leitern, Hilfsleitern und Schülern im üblichen Rahmen (Antrag Hinwil).

Dementsprechend wird folgendem geändertem Reglementsentwurf zugestimmt:

# Reglement über Kurs- und Projektwochen an der Volksschule

- §1: Kurs- und Projektwochen
  - In Kurs- und Projektwochen werden Themen bearbeitet und Arbeitsweisen angewendet, die *vorwiegend* der klassen-, stufen- und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Vertiefung und Ergänzung des üblichen Unterrichts dienen.
- § 2: Kurswoche/Projektwoche: Begriffe
  - In einer Kurswoche stehen den Schülern verschiedene Kursangebote zur Auswahl offen, die unter sich keinen inhaltlichen Zusammenhang haben müssen
  - Eine Projektwoche steht unter einem Gesamtthema, dessen Teilthemen von verschiedenen Schülergruppen möglichst in Eigeninitiative bearbeitet werden. Auch hier stehen den Schülern die Teilthemen zur Wahl offen.
  - Kurs- und Projektwochen können auch von einzelnen Lehrern durchgeführt werden. Hingegen fallen Unterrichtsprojekte, die ein einzelner Lehrer an seiner Klasse durchführt, nicht unter die Regelung dieses Reglements.
- § 3: Kursangebote, Projektthemen
  - Die Kursangebote und Projektthemen liegen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen, musisch-künstlerischen, sportlichen, sozialen, lebenskundlichen und kognitiven Bereich. Wünsche der Schüler werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- § 4: Bewilligung
  - Für die Bewilligung von Kurs- und Projektwochen ist die Schulpflege zuständig.
- § 5: Gesuch
  - Die Lehrerschaft reicht das Gesuch bis spätestens einen Monat vor Beginn der Kurs- bzw. Projektwoche der Schulpflege ein. Dem Gesuch werden ein Organisationsplan, eine Aufstellung über die Kosten sowie Kurzbeschreibungen der einzelnen Kurse bzw. Projektthemen beigelegt.
- §6: Durchführung
  - Im Laufe eines Schuljahres darf nur eine Kurs- oder Projektwoche zu drei bis sechs Tagen durchgeführt werden.
  - Kurs- und Projektwochen können auch während der gleichen Woche angeboten werden.
  - Während der Bewährungszeit an ersten Klassen der Oberstufe bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Promotionsanträge werden keine Kurs- oder Projektwochen durchgeführt.
- § 7: Leitung der Kurs- bzw. Projektwochen
  Die Kurse bzw. Projektgruppen werden von den Klassenlehrern sowie den
  Handarbeits- und Haushaltungslehrern der beteiligten Klassen geleitet.

Zudem können als Kurs- und Projektgruppenleiter Fachlehrer einschliesslich Pfarrer, ausgewiesene Berufsleute sowie Personen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer Aus- oder Fortbildung, ihrer Freizeitbeschäftigung oder ihrer bisherigen Tätigkeit über die nötigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Voraussetzung ist in jedem Fall pädagogisches Geschick. Zugezogene Kurs- und Projektleiter sind zu entschädigen.

§8: Teilnahme

Alle Klassen der beteiligten Stufen bzw. Jahrgänge eines Schulhauses oder mehrerer Schulhäuser nehmen *in der Regel* an einer Kurs- oder Projektwoche teil.

§ 9: Elterninformation

Die Eltern werden rechtzeitig über die Organisation der Kurs- und Projektwochen orientiert.

§ 10: Kosten

Die Gemeinden tragen die Kosten der Kurs- und Projektwochen. Für die Verpflegung des Schülers kann von den Eltern ein Verpflegungsbeitrag erhoben werden.

§11: Kosten der Stellvertretung

Werden Kurse bzw. Projektgruppen von Handarbeits-, Haushaltungs- bzw. Fachlehrern geleitet, welche dadurch ihrer regulären Stundenverpflichtung nicht nachkommen können, übernimmt die Gemeinde, welche die Kursoder Projektwoche durchführt, die Stellvertretungskosten sowie die Mehrkosten für Teilzeitbeschäftigte.

§ 12: Unfallversicherung

Leiter, Hilfsleiter und Schüler werden durch die Schulgemeinde im üblichen Rahmen gegen Unfall versichert.

§13: Aufsicht

Kurs- und Projektwochen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen. Der zuständige Bezirksschulpfleger wird rechtzeitig benachrichtigt.

§ 14: Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.

Damit ergeben sich folgende, leicht modifizierte Thesen:

#### Thesen:

 Die Lehrerschaft sieht in Kurs- und Projektwochen eine Bereicherung des Schulalltags für Lehrer und Schüler und eine Möglichkeit der Öffnung der Schule gegen aussen.

2. Sie anerkennt, dass die Wünsche und Anliegen der Lehrerorganisationen in

diesem Reglement weitgehend berücksichtigt worden sind.

3. Sie begrüsst die klaren Bestimmungen, die unnötigen administrativen Aufwand vermeiden, im besonderen die Delegation der Kompetenz zur Bewilligung von Kurs- und Projektwochen analog zu Klassenlagern an die Gemeindeschulpflegen.

4. Sie schätzt die Gelegenheit, während eines dreijährigen Klassenzugs neben zwei Klassenlagern jedes Jahr eine Kurs- bzw. Projektwoche durchführen zu

können

5. Die Möglichkeit der Ansetzung von Kurs- und Projektwochen innerhalb eines zeitlich flexiblen Rahmens wird begrüsst.

- 6. Die Öffnung des Kreises von Kurs- und Projektleitern wird positiv zur Kenntnis genommen, vor allem der Umstand, dass für die Auswahl der zusätzlich als Kursleiter wirkenden Personen deren pädagogisches Geschick Hauptmerkmal sein soll.
- 7. Die Lehrerschaft zeigt sich befriedigt darüber, dass die Möglichkeit besteht, auch nur mit einzelnen Stufen oder Jahrgängen eines Schulhauses eine Projekt- oder Kurswoche durchzuführen. Sie wünscht zudem, dass dies auch mit einzelnen Klassen möglich wird.

8. Sie verdankt die Übergangsregelung, dass im Sinne einer administrativen Vereinfachung bis zum Inkrafttreten des Reglements die Erziehungsdirektion für die Bewilligung zuständig ist.

# 2.2 Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens

Aufgrund der Beratungen der Thesen und des Reglementenentwurfs wird der Gutachtenentwurf des Synodalvorstands redigiert und folgende Fassung genehmigt:

#### Gutachten

Die Lehrerschaft begrüsst die Möglichkeit, an der Volksschule Kurs- oder Projektwochen durchführen zu können. Sie sieht darin eine wertvolle Bereicherung des Schulalltags und eine wichtige Form der Öffnung der Schule gegen aussen. Wünsche und Anliegen der Lehrerorganisationen sind im Reglement weitgehend berücksichtigt, so dass dessen klare Bestimmungen mithelfen, unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Im besonderen schätzt die Lehrerschaft die Gelegenheit, während eines dreijährigen Klassenzugs neben zwei Klassenlagern jedes Jahr eine Kurs- bzw. Projektwoche innerhalb eines zeitlich flexiblen Rahmens durchführen zu können. Dabei nehmen in der Regel alle Klassen der beteiligten Stufen bzw. Jahrgänge eines Schulhauses oder mehrerer Schulhäuser daran teil. Kurs- und Projektwochen sollen auch von einzelnen Klassen durchgeführt werden können. Hingegen gilt das Reglement nicht für Unterrichtsprojekte, die ein Lehrer an seiner Klasse durchführt. Die Möglichkeit, für die Leitung von Kursen bzw. Projektgruppen weitere, über pädagogisches Geschick verfügende Personen beiziehen zu können, wird positiv zur Kenntnis genommen. Dabei sind diese speziell zu entschädigen und im üblichen Rahmen gegen Unfall zu versichern. Ebenso sind allfällige Mehrkosten für Teilbeschäftigte, die durch die Leitung eines Kurses, bzw. einer Projektgruppe ihrer regulären Stundenverpflichtung nicht nachkommen können, von den Gemeinden zu übernehmen. Die Lehrerschaft begrüsst die Delegation der Kompetenz zur Bewilligung von Kurs- und Projektwochen an die Gemeindeschulpflegen. Dabei ist das Gesuch um Bewilligung von der Lehrerschaft bis spätestens einen Monat vor Beginn der Kurs- bzw. Projektwoche der Schulpflege einzureichen. Die Lehrerschaft verdankt die in diesem Zusammenhang getroffene Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Reglements. Im übrigen hofft sie auf eine wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.

#### 3. Verschiedenes

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Schluss der Sitzung: 16.30 Uhr.

Ehrikon-Wildberg, 3. Mai 1988

Der Synodalaktuar R. Vannini

# Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Entwurf eines Zweckparagraphen für das Volksschulgesetz

Mittwoch, 27. April 1988, 16.45 Uhr Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, 2. Stock, Sitzungszimmer 267

#### Traktanden:

- Begrüssung und Mitteilungen Wahl der Stimmenzähler
- 2. Begutachtung des Entwurfs eines Zweckparagraphen für das Volksschulgesetz

- Ergebnisse der Beratungen in den Kapiteln

- Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
- 3. Verschiedenes

## Anwesend:

Synodalvorstand: Gustav Ott, Präsident Stephan Aebischer Reto Vannini, Protokoll

Schulkapitel:

18 Kapitelpräsidenten oder deren Vertreter

Gäste:

Erziehungsrat K. Angele Hj. Graf, ED, pädagogischer Sekretär U. Frischknecht, KHVKZ

# Entschuldigt:

Erziehungsrat W. Lüdi G. Hochstrasser, ZKLV

# 1. Begrüssung und Mitteilungen

Auch zur letzten Abgeordnetenkonferenz des Nachmittags kann der Synodalpräsident neben den Abgeordneten und den Präsidenten der Kapitel als Gäste ER K. Angele, den «Vater des Zweckparagraphen», Hj. Graf, und U. Frischknecht begrüssen.

Der Synodalvorstand kann folgende Mitteilungen machen:

# 1.1 Ausserordentliche Synodalversammlung «Berufsbelastung der Lehrerinnen und Lehrer und ihre Auswirkungen»

Der Erziehungsrat hat das Gesuch des Synodalvorstands um Durchführung einer ausserordentlichen Synodalversammlung bewilligt. Nach Absprache mit den Initianten des Mittelschullehrerverbands, des VPOD, Sektion Lehrberufe, und des Zürcher Kantonalen Lehrervereins wird die Synodalversammlung am Mittwochnachmittag, 2. November 1988, in der Stadthalle und in den Räumlichkeiten der Kantonsschule Bülach stattfinden.

# 1.2 Synodaltagung «Herausforderungen an die Schule»

Aufgrund der Terminüberschneidung mit der ausserordentlichen Synodalversammlung wird die Synodaltagung vom 9. November 1988 ins erste Quartal 1989, auf Mittwoch, den 8. März 1989, verschoben. Die Lehrerschaft wird mit einer entsprechenden Mitteilung im Schulblatt über diese Änderung informiert.

# 1.3 Kapitel- und Synodaldaten 1989

Der Synodalvorstand hat die Kapitel- und Synodaldaten für das Jahr 1989 im Mai-Schulblatt publiziert.

# 1.4 Amtsdauer der Kapitelvorstände

Anlässlich der Kapitelpräsidentenkonferenz vom 9. März orientierte der Synodalvorstand über seine Stellungnahme bezüglich Koordination der Amtsdauer der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen mit dem Schuljahresbeginn. Der Synodalvorstand betrachtet diese Anpassung als sinnvolle Lösung und hat angeregt, diese Regelung auch für seine und die Amtsdauer der Kapitelvorstände zu überdenken. Er erwartet diesbezügliche Rückmeldungen von den Kapitelvorständen bis zum 1. Juni.

# 1.5 Anträge an die Prosynode 1988

Anträge an die Prosynode sind wenn immer möglich bis zum 21. Mai an die Adresse des Synodalpräsidenten einzureichen.

# 2. Begutachtung des Entwurfs eines Zweckparagraphen für das Volksschulgesetz

# 2.1 Ergebnisse der Beratungen in den Kapiteln

In den Beratungen der Kapitelversammlungen fanden die Thesenvorschläge des Synodalvorstands und der freien Lehrerorganisationen weitgehend Zustimmung: 9 Einzelanträge (Kapitel Andelfingen, Horgen Nord, Zürich 3. und 4. Abteilung), nur von einem oder zwei Kapiteln unterstützt, wurden zu den Thesen eingereicht.

Die Kapitelabgeordneten stimmen schlussendlich folgenden abgeänderten Thesen zu:

#### Thesen

1. Die Lehrerschaft anerkennt die durch die Vernehmlassung zu den «Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule» angeregte und durch einen politischen Vorstoss aufgezeigte Notwendigkeit, die wesentlichen Ziele und

Grundsätze der Volksschule im Volksschulgesetz zu umschreiben, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist.

2. Für die gesetzliche Verankerung genügt die gewählte knappe und allgemein gehaltene Form.

3. Im vorliegenden Entwurf sind die Vorstellungen der Lehrerschaft über die wichtigsten Grundsätze und Ziele der Volksschule, wie sie in der gemeinsamen Stellungnahme zu den «Grundlagen für einen neuen Lehrplan» dargelegt worden sind, berücksichtigt. Trotzdem kann das im vorliegenden, von uns bereinigten Entwurf aufgezeigte idealistische Bild der Volksschule von Schülern und Eltern, Lehrern und Behörden nur angestrebt werden.

4. Es ist richtig, dass die Einheit von Erziehung und Bildung im Sinne eines

ganzheitlichen Prinzips hervorgehoben wird.

5. Die Erwähnung einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zweckparagraphen wird begrüsst. Schule und Elternhaus sollen sich gegenseitig unterstützen und ergänzen in der Erziehung des Kindes.

 Für die Schule sollen die allgemein anerkannten ethischen Wertvorstellungen, die durch das christliche, humanistische und demokratische Ideengut geprägt werden, unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit wegleitend sein.

7. Der Bildungsauftrag wird umfassend dargelegt, wobei die Betonung der Förderung des Schülers im Rahmen seines Leistungsvermögens besonders be-

grüsst wird.

8. Die Lehrerschaft stimmt im Grundsatz dem Inhalt des Entwurfs des Zweckparagraphen für das Volksschulgesetz zu, wünscht aber einige textliche Anpassungen. Sie erwartet, dass die Ausarbeitung der neuen Lehrpläne durch die notwendige Behandlung dieser politischen Vorlage nicht gebremst wird und im vorgesehenen Rahmen weitergeführt werden kann.

16 Kapitel unterstützten den unveränderten Wortlaut des Entwurfs des Zweckparagraphen. Die Kapitel Andelfingen und Zürich änderten den Text in einigen Punkten.

In einer regen Grundsatzdiskussion beschliessen die Kapitelabgeordneten mehrheitlich, auf Änderungsanträge, den Entwurfstext betreffend, einzutreten und diese zu diskutieren. Dabei wird in konstruktiver Art und Weise unter engagierter Mithilfe des pädagogischen Sekretärs der Erziehungsdirektion, Herrn Hj. Graf, der Entwurf des Zweckparagraphen modifiziert und folgendem Textentwurf zugestimmt:

Entwurf eines Zweckparagraphen für das Volksschulgesetz (Motion Nr. 2405 vom 9. Februar 1987 betreffend gesetzliche Verankerung des neuen Lehrplans der Volksschule)

Die Volksschule steht als Bildungs- und Erziehungsstättte allen im Kanton Zürich wohnenden schulbildungsfähigen Kindern und Jugendlichen offen. Sie erfüllt ihren Auftrag durch die Gestaltung des Zusammenlebens und des Unterrichts.

Die Volksschule und die Eltern oder Erziehungsberechtigten ergänzen sich in der Erziehung gegenseitig.

Sie erzieht zu Verhaltensweisen nach allgemein anerkannten ethischen Wertvorstellungen, die durch das christliche, humanistische und demokratische Ideengut in unserem Kulturkreis geprägt werden. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Sie bildet jeden Schüler im Rahmen seiner Begabungen. Sie fördert seine harmonische geistige, seelische und körperliche Entfaltung zu einem lebensbejahenden,

selbständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen, der den Anforderungen des Lebens in Familie, Schule, Ausbildung, Beruf, Öffentlichkeit und Freizeit gewachsen ist. Sie ist bestrebt, Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und die Schüler zu Sicherheit in grundlegendem Wissen und Können zu führen.

# 2.2 Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens

Der Entwurf des Synodalgutachtens wird gemäss den Ergebnissen der Diskussion über den Entwurf des Zweckparagraphen abgeändert und folgender Fassung zugestimmt:

#### Gutachten

## 1. Allgemeines

Die Lehrerschaft anerkennt die durch die Vernehmlassung zu den «Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule» angeregte Notwendigkeit, die wesentlichsten Ziele und Grundsätze der Volksschule in Form eines Zweckparagraphen im Volksschulgesetz zu umschreiben, wie dies in anderen Kantonen auch der Fall ist. Sie hält aber fest, dass diese gesetzliche Verankerung nicht von ihr gefordert worden ist, sondern auf einem politischen Vorstoss beruht.

Für die gesetzliche Verankerung genügt die gewählte knappe und allgemein gehaltene Form. Die Lehrerschaft stimmt deshalb im Grundsatz dem Inhalt des vorliegenden Entwurfs zu, weil er die wichtigsten Ziele und Grundsätze der Volksschule, wie sie in der gemeinsamen Stellungnahme zu den «Grundlagen für einen neuen Lehrplan» von ihr dargelegt worden sind, berücksichtigt.

Es muss aber deutlich werden, dass das im Entwurf aufgezeigte idealistische Bild der Volksschule von Schülern und Eltern, Lehrern und Behörden nur angestrebt, aber sicher nicht immer und überall in absoluter Form erfüllt werden kann.

# 2. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfs

Für die Lehrerschaft bilden Erziehung und Bildung im Sinne eines ganzheitlichen Prinzips eine Einheit. Es ist deshalb richtig, dass diese Einheit der beiden Ziele der Volksschule hervorgehoben wird.

Die Erwähnung einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zweckparagraphen wird begrüsst, wobei die Schule die für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlichen Eltern in ihren Erziehungsmöglichkeiten nur ergänzen kann und sich nicht immer mit den Erziehungsmethoden der Eltern identifizieren muss.

Die Lehrerschaft bekennt sich zum Grundsatz, dass für die Schule die allgemein anerkannten ethischen Wertvorstellungen, die durch das christliche, humanistische und demokratische Gedankengut geprägt werden, unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit wegleitend sein sollen.

Der Bildungsauftrag der Schule wird im letzten Abschnitt umfassend dargelegt. Die Betonung der Förderung des Schülers im Rahmen seines Leistungsvermögens wird begrüsst. Damit wird auch ausgesagt, dass die hochgesteckten Ziele nicht mit jedem Kind in diesem umfassend formulierten Sinne erreicht werden können.

## 3. Schlussbemerkung

Die Lehrerschaft erwartet, dass die Ausarbeitung der neuen Lehrpläne durch die notwendige Behandlung dieser politischen Vorlage nicht gebremst wird und im vorgesehenen Rahmen weitergeführt werden kann.

# 3. Verschiedenes

Das Wort wird nicht mehr verlangt, so dass der Synodalpräsident die dritte Abgeordnetenkonferenz des Nachmittags um 18.15 Uhr schliessen kann.

Ehrikon-Wildberg, 4. Mai 1988

Der Synodalaktuar R. Vannini